

## Ein Bundesverfassungsentwurf der christlich-sozialen Partei.

**Demission Hausers und Finks als Parteiobmänner.**

Wien, 13. Mai.

Die Christlichsoziale Vereinigung veröffentlicht heute den Entwurf einer Bundesverfassung. Der Entwurf ist vorläufig als eine Anregung zu betrachten, die zunächst in der Christlichsozialen Partei erörtert werden wird. Erst nach Abschluß dieser Diskussion wird es sich entscheiden, ob dieser Entwurf in Form eines Initiativantrages in der Nationalversammlung eingebracht werden wird. Die Anregung ist auf die separatistische Strömung zurückzuführen, die sich schon seit Entstehen der deutschösterreichischen Republik in den Ländern bemerkbar macht und die erst vor kurzem ihren Ausdruck in der wirtschaftlichen Abschließung der Länder gefunden hat. Die teils abgeschlossenen, teils noch im Zuge befindlichen Landtagswahlen mit ihrem Rückgang der sozialdemokratischen Stimmen haben bei den Christlichsozialen die Ueberzeugung hervorgerufen, daß die Länder mit der Politik der Wiener Regierung nicht einverstanden seien und eine gewisse Sonderstellung anstreben. Die Staatsregierung hat von diesen Bestrebungen Kenntnis und ist auch darüber unterrichtet, daß die Christlichsozialen einen derartigen Initiativantrag vorbereiten. Die Staatsregierung steht diesen Bestrebungen prinzipiell nicht ablehnend gegenüber. Erst kürzlich ist in dem Motivenberichte zum Gesetz über das Staatswappen und das Staatsiegel gesagt worden, es sei zu erwarten, daß die Konstituante eine bundesstaatliche Verfassung beschließen werde. Man glaubt jedoch, daß diese Frage erst spruchreif sein dürfte, bis das Schicksal Deutschösterreichs auf der Friedenskonferenz entschieden sein wird.

Wie in parlamentarischen Kreisen auf das bestimmteste verlautet, haben Präsident Hausner und Vizkanzler Fink in der Vorwoche ihre Demission als Parteiobmänner gegeben. Den Anlaß dazu bildeten Differenzen, die über die Taktik der Partei im Christlichsozialen Klub aufgetaucht sind. Es besteht dort ein aus den Wiener Vertretern und den früheren Abgeordneten aus den Ländern zusammengesetzter radikaler Flügel, der mit der bisher geübten Taktik der Kompromisse, wie sie in der letzten Zeit bei dem Sozialisierungsgesetze und bei der Feststellung der Friedensdelegation geschlossen wurden, nicht einverstanden ist und ein entschiedeneres Auftreten verlangt. Sowohl Präsident Hausner als auch Vizkanzler Fink werden in der morgigen Sitzung wiedergewählt werden, es ist jedoch zweifelhaft, ob Prälat Hausner die Wiederwahl annimmt, da er die Absicht hat, sich im Falle eines für die Partei günstigen Ausgangs der Landtagswahlen auf die Stelle eines Landeshauptmannes von Oberösterreich zurückzuziehen. Auch im Falle der Nichtannahme der Wiederwahl würden sowohl Hausner als auch Fink in ihren Stellungen als Präsident der Nationalversammlung, beziehungsweise als Vizkanzler, weiter verbleiben.

### Der christlichsoziale Verfassungsentwurf.

Die Christlichsoziale Vereinigung wird sich demnächst mit dem Entwurf einer Bundesverfassung beschäftigen, dem wir folgenden kurzen Auszug entnehmen:

Die freien Völker der selbständigen Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol, Vorarlberg, Fünffürstentum und der Freistadt Wien in ihrem gegenwärtigen Umfange schließen aus eigenem Antriebe und aus freiem Entschlusse sich zum deutschen Freistaat Oesterreich zusammen.

Das Gebiet der Freistadt Wien ist jenem eines Landes gleichzuhalten, wie überhaupt Wien die in der Bundesverfassung vorgesehenen Freiheiten, Rechte und Pflichten eines selbständigen Landes und der Wiener Gemeinderat die Rechte und Pflichten eines Landtages genießen.

Der deutsche Freistaat Oesterreich ist ein Bundesstaat der vorangeführten Länder und bezweckt die gemeinsame Vertretung und Verteidigung nach außen usw. Die Länder sind selbständig, soweit ihre Selbständigkeit nicht durch die Bundesverfassung eingeschränkt ist, und untereinander gleichberechtigt. Sie stehen in unauflöslicher Wehrgemeinschaft und bilden ein einheitliches Zoll- und Wirtschaftsgebiet. Der Bundesfreistaat gewährleistet den Ländern ihr Gebiet, ihre Selbständigkeit und Landesverfassungen. Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts sind den Ländern untersagt und sie sind nicht be-

rechtigt, stehende Truppen zu halten. Jeder Staatsbürger ist wehrpflichtig, zum Dienst mit der Waffe können nur Männer herangezogen werden. Mütter, die ihre Kinder betreuen, sind der Wehrpflicht enthoben. Letztere beruht auf dem Militärsystem.

Der Wirkungsbereich der Bundesgewalt umfaßt alle gemeinsamen Angelegenheiten, so die Entscheidung über Krieg und Frieden, und alle auswärtigen Angelegenheiten, insbesondere den Abschluß von Staats- und Handelsverträgen. Staatsbürgerrecht, Vereins- und Versammlungsrecht usw. werden in besonderen Gesetzen geregelt. Gemeinschaftlich sind noch die Seeresangelegenheiten, der Bundeshaushalt, das Auswanderungswesen, das Hochschulwesen, das Arbeiterrecht, der Frauen- und Kinderschutz, das soziale Versicherungswesen, die gesamte Justizpflege und das Polizeiwesen, das Verkehrswesen, das Handelsrecht usw.

Die übrigen Angelegenheiten fallen in den Wirkungsbereich der Länder. Die Landesgesetzgebung über die nationalen und konfessionellen Verhältnisse, über das untere und mittlere Bildungs- und Erziehungswesen, über das Sanitäts- und Veterinärwesen, über das Kredit-, Bank- und Gewerbewesen, über das Wasserrechtswesen, über Jagd und Fischerei usw. erfolgt unter Mitwirkung der Bundesregierung ebenso jene Landesgesetzgebung, die Bundesmittel in Anspruch nimmt.

Alle Gewalt ruht beim Volke und geschieht nur im Namen des Volkes. Sie wird durch die Volksabstimmung oder durch die Nationalversammlung geübt. Die National-

versammlung besteht aus zwei Kammern, dem Nationalrat und dem Ständerat. Sie wird auf sechs Jahre gewählt und tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Ein Nationalrat wird auf je 40.000 Staatsbürger eines Landes nach dem Proportionalwahlrecht gewählt. Wahlberechtigt ist jeder zwanzigjährige, wählbar jeder fünf- und zwanzigjährige. Der Ständerat setzt sich aus je drei Vertretern aus den Landtagen zusammen, ebenso entsenden die Kärntnerorganisationen als Berufsorganisationen entsprechend ihrer Mitgliederzahl ihre Vertreter im Verhältniswahlverfahren auf sechs Jahre in den Ständerat.

### Die Christlichsoziale Vereinigung und der Wahlerfolg in Steiermark.

Die Christlichsoziale Vereinigung hielt heute mittag unter Vorsitz des zweiten Obmannstellvertreters Dr. Weiskirchner eine Klubberatung, die sich mit den auf der Tagesordnung befindlichen Sozialisierungsgesetzen sowie mit der Vollzugsamteilung, betreffend die Einstellung von zwanzig Prozent Arbeitslosen in die Betriebe, beschäftigte. Zu Beginn der Sitzung würdigte der Vorsitzende den christlichsozialen Wahlsieg in Steiermark, der nicht bloß für die Partei, sondern auch für ganz Deutschösterreich von weittragender Bedeutung sei, und beglückwünschte die Klubkollegen aus Steiermark.

### Die Volksabstimmung in Vorarlberg.

Bregenz, 12. Mai.

Das vorläufige Ergebnis der Abstimmung über die Frage des Eingehens in Verhandlungen, betreffend den Anschluß Vorarlbergs an die Schweiz, ist folgendes: 47.131 ja, 11.386 nein.